



ANMELDUNG FERIENCAMPS

FASCHING

- ☐ 16.02.-18.02.26

OSTERN

- ☐ 30.03.-02.04.26
- ☐ 07.04.-10.04.26

PFINGSTEN

- ☐ 26.05.-29.05.26
- ☐ 01.06.-04.06.26

SOMMER

- ☐ 03.08.-06.08.26
- ☐ 10.08.-13.08.26
- ☐ 07.09.-10.09.26

HERBST

- ☐ 02.11.-04.11.26

**Bei Fragen
kontaktieren Sie
uns gerne!**

TENNIS

1,5 Std/Tag

100 €

- ☐ vormittags zwischen 9-12 Uhr oder
- ☐ nachmittags zwischen 14-17 Uhr

TENNIS + FITNESS

3 Std/Tag

160 €

- ☐ vormittags 9-12 Uhr oder
- ☐ nachmittags 14-17 Uhr

GANZTAGESKURS PFINGSTEN/SOMMER

6 Std/Tag

250 €

- ☐ 9-15 Uhr (inklusive Mittagessen)

Preise sind inklusive Platz und Verwaltungskosten.

ANMELDUNG: Name / Alter: _____
Adresse: _____
Kontakt: _____
E-Mail: _____

Hiermit stimme ich den Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite/Seite 2) zu.

Datum, Unterschrift _____
(ggf. beider Erziehungsberechtigter)

ZIETSMAN TENNIS ACADEMY

Fon 0911 697115

ingezietsman@aol.com

www.tennis-zietsman.de

AGB Tennisschule

Zietsman Tennis Academy = nachfolgend „Tennisschule“

1. Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der Zietsman Tennis Academy („Tennisschule“) mit Tennisschülern, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Sie ergänzen die Vereinbarungen auf dem Anmeldeformular.

1.1 Schüler sind jene Personen, die aufgrund eines mit Tennisschule abgeschlossenen Trainingsvertrages Anspruch auf Tennis- und Sport-Training bei der Tennisschule haben.

1.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, kommt der Vertrag durch Antrag des Schülers und Annahme durch die Tennisschule zustande. Die Tennisschule kann den Antrag des Schülers auch durch Durchführung der beauftragten Leistung annehmen. Für minderjährige Schüler kann ein Trainingsvertrag nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossen werden.

1.3 Der Schüler ist verpflichtet, der Tennisschule bei Vertragsschluss eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über die die Kommunikation mit dem Schüler erfolgen kann. Der Schüler erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen von der Tennisschule (z.B. Mahnungen, Erklärungen zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) entweder schriftlich per Post an die von ihm zuletzt genannte Postanschrift oder elektronisch per E-Mail an die von ihm zuletzt genannte E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Der Schüler hat jede Änderung vertragsrelevanter Daten, insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc., der Tennisschule unverzüglich mitzuteilen.

2. Trainingsangebot

2.1 Das Trainingsangebot der Tennisschule umfasst Ballschule, Einzeltraining, Gruppentraining und Konditionstraining. Die Art des Trainings des betreffenden Schülers richtet sich nach den Vereinbarungen auf dem Anmeldeformular. Die Gruppeneinteilung findet nach Spielstärke, Alter, Platz- und Zeitvorgaben von Trainern, Tennisanlagen und Schülern nach billigem Ermessen der Tennisschule statt. Änderungen in den Gruppenzusammensetzungen können jeder Zeit durch die Tennisschule oder den Trainer vorgenommen werden.

2.2 In folgenden Zeiträumen findet jeweils kein Training statt: Gesetzliche Feiertage in Bayern, sowie in den Winterferien, Osterferien, Pfingstferien, Sommerferien, Herbstferien und Weihnachtsferien, außer nach persönlicher Absprache mit dem Trainer.

2.3 Die Spielzeit einer Unterrichtsstunde beträgt grundsätzlich 60 Minuten (inkl. Bälle sammeln und Platzpflege), soweit nichts anderes vereinbart wurde.

2.4 Das Training bei der Tennisschule ist persönlich und kann vom Schüler nicht auf Dritte übertragen werden. Die Tennisschule ist berechtigt, Dritte (Trainer) mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

2.5 Für Camps gelten die Regelungen entsprechend, jedoch wird hier die Kursgebühr bei Campbeginn fällig. Die Einteilung der Camps erfolgt nach billigem Ermessen durch die Tennisschule.

2.6 Für das gesondert angebotene Konditionstraining ist ein Gesamtbetrag für die jeweilige Saison bei Trainingsbeginn fällig. Dieser richtet sich nach der Gruppenstärke. Die Einheiten können nicht abgesagt und nicht nachgeholt werden.

3. Vertragslaufzeit / Verlängerung

3.1 Der Vertrag hat bei Vertragsschluss vor der betreffenden Saison als Mindestvertragslaufzeit die Dauer einer Saison. Als Saison in diesem Sinn gelten nachstehende Regelungen: Sommersaison ist jeweils vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres, Wintersaison ist jeweils vom 01. Oktober bis 30. April des folgenden Jahres.

3.2 Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um eine weitere Saison, wenn der Vertrag nicht vom Schüler oder von der Tennisschule vor dem jeweiligen Saisonablauf gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung kann immer nur zum Ende einer Saison erfolgen. Die Kündigung hat einen Monat vor Ablauf der betreffenden Saison zu erfolgen.

4. Trainingsort

Die Tennisschule nutzt verschiedene Tennisanlagen und Tennishallen im Bereich Fürth/Nürnberg. Der Trainingsort wird nach billigem Ermessen zu Saisonbeginn durch die Tennisschule bestimmt. In diesem Rahmen ist sie hinsichtlich der Platzwahl zur Erbringung der vereinbarten Leistungen frei, soweit der Trainingsort nicht vertraglich vereinbart wurde.

5. Abrechnung

5.1 Die vom Schüler an die Tennisschule zu zahlenden Preise bestimmen sich nach dem geltenden Anmeldeformular. Die Kursgebühr setzt sich aus dem Trainerhonorar, der Platzmiete und dem Organisations- und Verwaltungsaufwand der Tennisschule zusammen.

5.2 Die berechneten Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und müssen spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

5.3 Die Tennisschule rechnet mit dem Kunden die Trainerstunden grundsätzlich im 12 Wochenmodus ab. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält die Tennisschule sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Bestehen mehrere Verträge mit dem Schüler, kann die Tennisschule die Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen.

5.4 Der Schüler erhält die Rechnungen via E-Mail - wahlweise auch per Post.

5.5 Die Tennisschule ist berechtigt, den Betrag für die betreffende Trainerstunde zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht, wobei sich die Erhöhung des Beitrags auf den erhöhten Umsatzsteuersatz beschränkt. Die Tennisschule wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam. Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich der monatliche Beitrag entsprechend. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung der Umsatzsteuer ein.

5.6 Befindet sich der Schüler mit der Zahlung einen Monat in Verzug, ist die Tennisschule berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist die Tennisschule berechtigt, einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

6. Ausgefallene Stunden/Absage von Trainerstunden

6.1 Einzeltrainerstunden können vom Schüler bis 24 Stunden vor dem Trainingstermin kostenfrei abgesagt werden. Bei kurzfristiger Absage wird die Kursgebühr fällig; ein Anspruch auf Nachholung oder Erstattung bestehen nicht.

6.2 Um eine kontinuierliche Trainingsarbeit gewährleisten zu können, haben bei Gruppentrainerstunden vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6.3 auch die Spieler die Kursgebühr zu entrichten, die an der betreffenden Gruppenstunde nicht teilnehmen können.

6.3 Bei einer Krankheit oder Verletzung über 3 Wochen und länger entfällt ab Krankschreibung die Kostentragungspflicht des Schülers (Stilllegung). Für die Dauer der Stilllegung ist der Schüler von der Zahlung der betreffenden Trainingskosten befreit und kann Leistungen der Tennisschule nicht in Anspruch nehmen. Im Falle einer Stilllegung verschiebt sich der Zeitpunkt der nächstmöglichen Vertragsbeendigung nicht. Hierzu ist die Krankheit oder Verletzung der Tennisschule unverzüglich anzuzeigen und ein ärztliches Attest innerhalb von 14 Tagen vorzulegen, ansonsten bleibt der Anspruch auf Zahlung des Entgelts bestehen.

6.4 Die Tennisschule ist von der Leistungspflicht zur entsprechenden Trainingszeit in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Trainerstreik sowie die veranstaltungs- oder witterungsbedingte Unspielbarkeit von Plätzen. In diesen Fällen kann nach billigem Ermessen des Trainers stattdessen auch Athletik-, Taktik-, Mental- oder Koordinationstraining unter Aufrechterhaltung der Entgeltspflicht des Schülers stattfinden. Soweit ein Hallenplatz frei verfügbar ist, kann das Training in die Halle verlegt werden. Für die Benutzung eines Hallenplatzes während der Sommersaison ist ein Pauschalentgelt von 10 EUR zu entrichten Trainingsstunden, die wegen höherer Gewalt nicht stattgefunden haben, sind nachzuholen. Sollte eine Nachholung unmöglich sein und ist die Unmöglichkeit nicht vom Schüler zu vertreten, entfällt die Entgeltspflicht des Schülers diesbezüglich.

7. Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

8. Aufsichtspflicht bei minderjährigen Schülern

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge (§ 1631 BGB). Durch den Trainingsvertrag übernimmt die Tennisschule die Aufsichtspflicht in folgendem Umfang. Die Aufsichtspflicht der Tennisschule beginnt mit Beginn des Trainings und Betreten des Trainingsplatzes. Sie endet mit dem Verlassen des Trainingsplatzes sowie mit dem Ende der Trainingsstunde. Der Hin- und Rückweg zum Trainingsplatz unterliegt der Aufsichtspflicht des gesetzlichen Vertreters. Während Veranstaltungen oder Ausflügen etc., die mit Eltern und Kindern durchgeführt werden, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

9. Ausschluss vom Training

Schüler können im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Schüler den Anweisungen des Trainers wiederholt keine Folge leistet, von der Tennisschule nach vorausgehender Ermahnung durch den Trainer oder die Tennisschule, aus der laufenden Trainerstunde ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Trainingsentgeltes. Der Tennisschule bzw. dem Trainer kann das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach billigem Ermessen feststellen. Minderjährige müssen in einem solchen Fall auf dem Platz auf der Spielerbank bleiben bis die Abholung durch den gesetzlichen Vertreter oder dessen Beauftragte stattgefunden hat.

10. Abänderung

Der Tennisschule steht das Recht zu, die vereinbarten Leistungen bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z.B. Ausfall eines Trainers) abzuändern. Qualität, Wert und Tauglichkeit der Trainerstunde dürfen hierdurch nicht gemindert sein; die Änderungen müssen dem Schüler zumutbar sein.

11. Form, Kontakt, Preisliste, Datenschutz

11.1 Jede Kündigung oder beabsichtigte Stilllegung durch den Schüler ist in Textform zu erklären bzw. anzuzeigen.

11.2 Jede Erklärung bzw. Anzeige ist per Brief an die Zietsman Tennis Academy, Bussardweg 18, 90513 Zirndorf, oder per E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse, ziets@aol.com, zu versenden.

11.3 Die gültigen Anmeldeformulare liegen bei der Tennisschule, dazu im Tennis Center Noris in Nürnberg zur Einsicht- und Mitnahme aus.

11.4 Informationen zu Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten des Schülers, zu grundlegenden Verarbeitungstatbeständen sowie über seine Gestaltungs-, Wahl- und weitere Betroffenenrechte werden in unseren Datenschutzhinweisen unter www.tennis-zietsman.de bereitgestellt.

12. Haftung der Tennisschule

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Tennisschule nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der Tennisschule auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen der Tennisschule.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Keine Teilnahme an Verfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Tennisschule ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

13.2 Änderungen dieser AGB

Die Tennisschule ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Die Tennisschule wird den Schüler über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Schüler Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkennntnissetzung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.